



5

Bundesbeschluss über die Kredite nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz in den Jahren 2017–2020

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 48 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes
vom 30. September 2011² (HFKG),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 2016³,
beschliesst:*

Art. 1 Grundbeiträge für kantonale Universitäten und
andere Institutionen des Hochschulbereichs

Für Grundbeiträge nach Artikel 50 Buchstabe a HFKG wird für die Jahre 2017–
2020 ein Zahlungsrahmen von 2753,9 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2 Grundbeiträge für Fachhochschulen

Für Grundbeiträge nach Artikel 50 Buchstabe b HFKG wird für die Jahre 2017–
2020 ein Zahlungsrahmen von 2149,8 Millionen Franken bewilligt.

Art. 3 Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge sowie Investitionsbeiträge

¹ Für Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge nach Artikel 54 Absatz 1 HFKG
sowie für Investitionsbeiträge nach Artikel 19 Absatz 1 des Fachhochschulgesetzes
vom 6. Oktober 1995⁴ wird ein Gesamtkredit von 499 Millionen Franken bewilligt.

² Der Gesamtkredit ist in zwei Verpflichtungskredite aufgeteilt:

- a. Verpflichtungskredit von 414 Millionen Franken für Bauinvestitions- und
Baunutzungsbeiträge nach Artikel 54 Absatz 1 HFKG;

¹ SR 101

² SR 414.20

³ BBl 2016 3089

⁴ AS 1996 2588

- b. der Verpflichtungskredit für Investitionsbeiträge gemäss Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 25. September 2012⁵ über die Finanzierung der Fachhochschulen in den Jahren 2013–2016 wird um 85 Millionen Franken erhöht und dessen Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

³ Die einzelnen Verpflichtungen dürfen bis zum 31. Dezember 2020 eingegangen werden.

⁴ Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation kann zwischen den Krediten nach Absatz 2 Verschiebungen vornehmen.

Art. 4 Projektgebundene Beiträge

¹ Für projektgebundene Beiträge nach Artikel 59 HFKG wird ein Verpflichtungskredit von 224,8 Millionen Franken bewilligt.

² Vom Verpflichtungskredit nach Absatz 1 werden 100 Millionen Franken zweckgebunden für das Sonderprogramm «Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Humanmedizin» verwendet.

³ Die einzelnen Verpflichtungen dürfen bis zum 31. Dezember 2020 eingegangen werden.

Art. 5 Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

⁵ BBl 2012 8369